

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

**Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich in eigener Verantwortung
tätige Person in der Naturheilkunde im Kanton Aargau**

1. Allgemeines

1.1 Bewilligungsmodalitäten

Wer im Kanton Aargau nach anerkannten Kenntnissen der Wissenschaft Krankheiten oder Verletzungen in den Bereichen Akupunktur, Traditionelle Chinesische Medizin, Traditionelle Europäische Naturheilkunde oder Homöopathie diagnostiziert oder befundet, benötigt aufgrund des kantonalen Gesundheitsgesetzes seit dem 1. Januar 2018 eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Bewilligung (für Modalitäten der Übergangsregelung verweisen wir auf Punkt 1.2 und 1.3).

Die verschiedenen Arten der verfügbaren Bewilligungen sind unter Punkt 2 jeweils aufgeführt; die notwendigen Unterlagen unter Punkt 3 sowie eine Gebührenübersicht unter Punkt 5. Weitere Angaben finden sich ab Punkt 6.

Die Aufnahme der selbständigen Berufstätigkeit ist nach Ablauf der Übergangsfrist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Es genügt die Einreichung von gut lesbaren Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

1.2 Übergangsfrist

Personen, welche im Kanton Aargau seit dem 1. Januar 2018 Methoden der neu bewilligungspflichtigen Naturheilpraktik unter eidg. anerkanntem Diplom ausüben resp. seit diesem Datum weiterhin ausüben, haben gemäss aktueller Gesetzgebung fünf Jahre Zeit, die Höhere Fachprüfung als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker zu erwerben.

Während dieser Übergangsfrist kann die Tätigkeit noch bewilligungsfrei ausgeübt werden.

Personen, welche nicht oder noch nicht über das eidgenössische Diplom verfügen, erhalten Zeit, ein solches zu erwerben. Die Übergangsfrist, während welcher bewilligungsfrei praktiziert werden kann, beträgt 5 Jahre. Ab dem 1. Januar 2023 dürfen die unter eidg. anerkanntem Diplom als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker geregelten Methoden (Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM und Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN) im Kanton Aargau nur noch von Personen mit eidg. Diplom (höhere Fachprüfung) oder einem vom SRK als gleichwertig an-

erkannten Ausbildungsabschluss und mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung (BAB) ausgeübt werden. Entsprechend haben Naturheilpraktikerinnen/Naturheilpraktiker bis Ende 2022 die Bewilligungsvoraussetzungen zu erreichen und das Gesuch um Erteilung einer BAB einzureichen.

Gemäss Angaben der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (OdA AM) besteht eine lange Warteliste für die Prüfungen. Es ist unpräjudiziell vorgesehen, dass die Übergangsregelung verlängert wird. **Aufgrund des grossen Andrangs und der herrschenden Corona-Situation wird eine Verlängerung bis zum 1. Januar 2025 angestrebt. Bei Personen, welche dann noch nicht über ein Diplom verfügen, wird bis zum 1. Januar 2028 auch ein Nachweis des Zertifikats (Ausstellung nach den Modulen M1 – M6) akzeptiert, sodass jene gleichwohl bis zum 1. Januar 2028 ihrer Tätigkeit nachgehen und das Diplom erlangen können.**

Mit anderen Worten werden Personen, welche sich nach Abschluss des Moduls M6 in Erlangung des M7 befinden, noch ohne Diplom bis zum 1. Januar 2028 tätig sein können (sie befinden sich bereits in Erlangung des Diploms). Personen, welche sich nicht im Erlangungsprozess befinden oder bis und mit M6 absolviert haben, ist eine Tätigkeit ab 1. Januar 2025 nicht mehr erlaubt.

Da dazu eine Verordnungsänderung notwendig ist, kann zur definitiven Umsetzung noch keine verbindliche Aussage gemacht werden. Das Departement ist hier aber mit Augenmass unterwegs.

1.3 Details der Module

Der Weg zur Zulassung zur höheren Fachprüfung als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker besteht aus verschiedenen Modulen. Nach Abschluss der Module M1 bis M6 wird von der OdA AM ein Zertifikat ausgestellt. Damit wird die Befähigung der Person zur selbständigen Praxistätigkeit als Naturheilpraktikerin/Naturheilpraktiker unter einem Mentor bestätigt (Modul M7).

Die Tätigkeit unter einem Mentor ist im Kanton Aargau dabei weder bewilligungsfähig noch bewilligungspflichtig. Dies gilt auch bei Anwendung der durch das eidg. Diplom geregelten Methoden (Ayurveda-Medizin, Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin TCM und Traditionelle Europäische Naturheilkunde TEN). Im Anschluss an das Mentorat (Modul M7) kann die entsprechende Person mit dem Prüfungsteil beginnen.

2. Arten der Bewilligung

2.1 Berufsausübungsbewilligung

Personen, welche fachlich in eigener Verantwortung alleine oder mit Kollegen tätig sein wollen, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung. Üblicherweise sind Sie entweder autonom als Selbstständige(r) in Ihrer Einzelfirma tätig oder aber gerade in grösseren Praxen in einem Team von mehreren Naturheilpraktikern oder -praktikerinnen. Ihr arbeitsrechtlicher Status ist dabei nicht von Bedeutung.

Kennzeichen einer Tätigkeit in fachlich in eigener Verantwortung sind, dass Sie in fachlicher Hinsicht im Betrieb eigene Entscheidungen treffen können und nicht einem Weiterbildungsauftrag mit regelmässiger Fallbesprechung unterstehen. Sie bekleiden entweder eine leitende Funktion; in grösseren Praxen sind Sie eine üblich angestellte/r Naturheilpraktiker/in oder ebenso in einer leitenden Funktion. Mit einer Berufsausübungsbewilligung sind Sie zur Befolgung der Berufspflichten (Punkt 7) angehalten.

2.2 90-Tage-Dienstleistung Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton

Personen, die in einem anderen Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätzlich neue Berufsausübungsbewilligung selbständig tätig sein. Demnach müssen Personen, die wäh-

rend längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau selbständig als NaturheilpraktikerIn tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und an untenstehende Adresse (Ziff. 9) einreichen.

Sie haben während dieser 90-Tage die gleichen Rechte und Pflichten wie wenn Sie eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau hätten. Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis. Die Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

2.3 90-Tage-Dienstleistung Personen aus EU/EFTA Staaten

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, ein neu eingeführtes Melde- und Nachprüfungsverfahren. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz selbständig als Naturheilpraktikerin oder -praktiker tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen, sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden (www.sbf.admin.ch/meldepflicht). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Das SBFI nimmt die gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01) vom 14. Dezember 2012 vorgesehenen Prüfung der Dokumente vor und leitet die Meldung an die zuständige Behörde des Kantons Aargau weiter. Das Departement Gesundheit und Soziales prüft im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse und eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen teilt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die Meldung via zentralisierte Meldestelle beim SBFI muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

3. Erforderliche Unterlagen

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden je nach Bewilligungsart folgende Unterlagen / Angaben benötigt:

3.1 bei einer Berufsausübungsbewilligung (erstmalige Bewilligung):

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf
- Eidgenössisches Diplom oder vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom
- Akademische Titel (Dr. Titel) falls vorhanden
- Aktueller Strafregisterauszug maximal sechs Monate alt (falls nicht bereits fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso maximal sechs Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.

- falls aus dem Ausland: Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (maximal sechs Monate alt)
- falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mindestens Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Angaben oder Plan zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc. Geprüft wird die Zweckmässigkeit der Räumlichkeiten.
- Angaben zur Rechtsform

3.2 bei einer bereits bestehenden Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Grund, Beginn, Dauer sowie Ort.
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung der erstbewilligenden Kantons inklusiven Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (maximal sechs Monate alt) des letzbewilligenden Kantons.
- falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

3.3 90-Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton:

- ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- bei der ersten Meldung: Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des anderen (erstbewilligenden) Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (maximal sechs Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf
- Versicherungsnachweis / Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).

3.4 90-Tage Dienstleistung aus dem Ausland EU/EFTA-Raum

- ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90-Tage-Dienstleistung"
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers).
- falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mindestens Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel rund vier Arbeitswochen, bei 90 Tage Dienstleistungen aus einem anderen Kanton in der Regel zwei Arbeitswochen. Die Gesuchsbearbeitung kann erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt werden. Unvollständige Gesuche nehmen erfahrungsgemäss sechs Arbeitswochen und mehr in Beschlag. Eine vollständige Einreichung durch Sie wirkt diesem Umstand entgegen.

5. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz (GebV GSZ; SAR 301.151)

Sie betragen pro Bewilligung:

Berufsausübungsbewilligung	Fr. 200.–
Berufsausübungsbewilligung, wenn Sie bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons haben; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	Fr. 0.–
90 Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	Fr. 0.–
90 Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum)	Fr. 100.–

6. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21) vom 30. September 2016, dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Berufspflichten umfassen:

- Die generell sorgfältige und gewissenhafte Ausübung des Berufes
- Die kontinuierliche und lebenslange Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenzen
- Die Wahrung der Patientenrechte (körperliche Integrität, Recht auf Einsicht Krankengeschichte)
- Die Wahrung der finanziellen Interessen der Patientinnen und Patienten (keine unnötigen Behandlungen, transparente laienfreundliche Rechnungen)
- Verzicht auf irreführende und marktschreierische Werbung, sondern Orientierung an einer objektiven, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechenden Werbung
- Wahrung des Berufsgeheimnisses
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche dem Risiko und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung trägt

Ein Verstoss gegen diese Pflichten kann das Einleiten von aufsichts- und strafrechtlichen Verfahren nach sich ziehen.

7. Fremdenpolizeiliche Zulassung

Die Ihnen erteilte Bewilligung ist eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten (Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung) wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

8. Adresse für Gesuche und Fragen

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inklusive Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon Nr. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch. Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.